

*Aktuelle Fassung der **Verbandsordnung** des Zweckverbandes
Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-
Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg*

Vom 17. Januar 2003

Das Ministerium des Innern und für Sport von Rheinland-Pfalz stellt - nachdem der Hessische Minister des Innern und für Sport das Einvernehmen gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 7. Dezember 1973 (GVBl. S. 226), BS Anhang I 58; und der Saarländische Minister für Inneres und Sport das Einvernehmen gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Saarland und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 9. November 1972 (GVBl. S. 41), BS Anhang I 50, ihr Einvernehmen erteilt haben - als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 des Zweckverbandsgesetzes vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), BS 2020-20, folgende Verbandsordnung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland; im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg fest:

Die Verbandsordnung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg vom 28. Oktober 1991 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 11 vom 3. April 1995, Seite 396 und Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 14 vom 3. April 1995, Seite 1152, und Amtsblatt des Saarlandes vom 6. April 1995, Seite 382), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Verbandsordnung vom 8. Januar 2001 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 2 vom 22. Januar 2001, Seite 78, und Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 4 vom 22. Januar 2001, Seite 415, und Amtsblatt des Saarlandes Nr. 11 vom 8. März 2001, Seite 398) lautet wie folgt :

§1

Verbandsmitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

1. Die Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen (Westerwald), Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Bad Kreuznach, Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld, Bitburg-Prüm, Cochem-Zell, Daun, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Mainz-Bingen, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis, Rhein-Pfalz-Kreis, Südliche Weinstraße, Südwestpfalz, Trier-Saarburg, Westerwaldkreis, Merzig-Wadern, Neunkirchen, Saarlouis, Saarpfalzkreis, St. Wendel, der Stadtverband Saarbrücken, Rheingau-Taunuskreis und Limburg-Weilburg,
2. die kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Koblenz, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer, Trier, Worms und Zweibrücken.

§2

Aufgaben

(1) Der Zweckverband übernimmt vom 1. Januar 1979 an alle Rechte und Pflichten, die den Landkreisen und kreisfreien Städten als Beseitigungspflichten nach dem Gesetz über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungsgesetz -TierKBG-) vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313, 2610) in Verbindung mit dem Rheinland-Pfälzischen Landesgesetz zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes (Landestierkörperbeseitigungsgesetz -TierKBG-) vom 22. Juni 1978 (GVBl. S. 445) in den jeweils geltenden Fassungen obliegen.

(2) Der Zweckverband übernimmt mit Wirkung vom 1. Juli 1981 auch alle Rechte und Pflichten, die den hessischen Zweckverbandsmitgliedern als Beseitigungspflichtigen nach dem Gesetz über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungsgesetz -TierK3G-) vom 2. September 1975 BGBl. S. 2313, 2610) in Verbindung mit dem hessischen Ausführungsgesetz zur Tierkörperbeseitigung vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 306) in den jeweils geltenden Fassungen obliegen.

(3) Der Zweckverband übernimmt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 an auch alle Rechte und Pflichten, die den saarländischen Zweckverbandsmitgliedern als Beseitigungspflichtigen nach dem Gesetz über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungsgesetz - TierKBG-) vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313, 2610) in Verbindung mit dem saarländischen Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz (SaarLAGTierKBG) vom 8. November 1978 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1001) in den jeweiligen Fassungen obliegen.

§3

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen: „Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg„.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Rivenich.

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
- (2) Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung können die rechts- und fachaufsichtlich zuständigen Ministerien sowie die kommunalen Spitzenverbände der Verbandsmitglieder eingeladen werden.

§5

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz mit Stimmrecht in der Verbandsversammlung und in den Verbandsausschüssen.
- (2) Der Verband hat bis zu 3 stellvertretende Verbandsvorsteher. Einem der stellvertretenden Verbandsvorsteher kann der Verbandsvorsitzende den Geschäftsbereich „Geschäftsführer des Verbandes" zuweisen.

(3) Dem Vorstandsvorsteher und den stellvertretenden Vorstandsvorstehern ist eine Aufwandsentschädigung zu gewähren, deren Höhe die Verbandsversammlung festsetzt.

(4) Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Verbandes sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.

(5) Einzelweisungen kann der Vorstandsvorsteher der Werkleitung erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange des Verbandes oder zur Wahrung eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.

§6

Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung

(1) Der Zweckverband führt seine Einrichtung als Eigenbetrieb nach der jeweils gültigen Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz.

§7

Werksausschuss

(1) Der Zweckverband hat einen Werksausschuss.

(2) Die Anzahl der Mitglieder des Werksausschusses und seine Zuständigkeit regelt die Betriebssatzung.

§8

Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus einem oder mehreren Werkleitern. Die Aufgaben der Werkleitung können auch von einem Dritten auf der Grundlage eines Betriebsführungsvertrages erfüllt werden.

(2) Der Werkleitung obliegt die laufende Betriebsführung sowie die Vertretung des Eigenbetriebes.

(3) Näheres über die Aufgaben und Stellung der Werkleitung bestimmt die Betriebssatzung.

§9

Aufbringung der Mittel

{1} Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Bestreitung der Ausgaben im Erfolgsplan nicht ausreichen, wird von den Mitgliedern eine Umlage erhoben.

(2) Die Umlage wird für jedes Wirtschaftsjahr durch Satzung festgesetzt.

(3) Die Umlage bemisst sich je zur Hälfte nach den von den statistischen Landesämtern Rheinland-Pfalz, Saarland und Hessen nach dem Stand vom 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebenen Zahlen der Einwohner und der Gesamtbestände an Pferden, Rindvieh, Schweinen und Schafen nach der letzten amtlichen Viehzählung in dem jeweiligen Gebiet des Landkreises, der kreisfreien Stadt und dem Stadtverband Saarbrücken. Die Gesamtbestände an Pferden, Rindvieh, Schweinen und Schafen werden jedoch höchstens mit einer Einwohnerzahl nach Satz 1 angesetzt.

§10

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, im Amtsblatt des Saarlandes und im Staatsanzeiger für das Land Hessen. Soweit es sich nicht um die Bekanntmachung von Satzungen handelt, genügt es zur Bekanntmachung, dass im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, im Amtsblatt des Saarlandes und im Staatsanzeiger für das Land Hessen auf die Offenlegung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes hingewiesen wird.

§ 11

Vermögensauseinandersetzung, Abwicklung

Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes. Die

Vermögensauseinandersetzung hat unter Berücksichtigung des Umlageschlüssels zu erfolgen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Verbandsordnung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg in der Fassung vom 17. Januar 2003 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, 17. Januar 2003

Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im
Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg

Ministerium des Innern und für Sport

Im Auftrag
gez. O s t e r